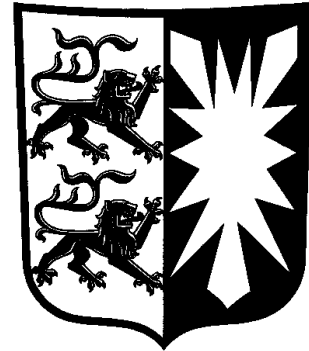


Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 1 Ta 59/14
4 Ca 38 a/14 ArbG Neumünster



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betr. Prozesskostenhilfe

in dem Rechtsstreit

pp.

hat die erste Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 08.05.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 17.03.2014 - 4 Ca 38 a/14 - teilweise geändert:
Dem Kläger wird Rechtsanwalt L. als Prozessbevollmächtigter beigeordnet.
Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I. Der Kläger begehrt im Beschwerdeverfahren die Beiordnung seines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe.

Er hat vor dem Arbeitsgericht auf der Grundlage folgenden Sachverhalts u. a. eine Zahlungsklage erhoben: Der Kläger war zu einem Stundenlohn von 13,00 € brutto bei der Beklagten als Betonbauer beschäftigt. Er arbeitete nach seinen Angaben durchschnittlich 200 Stunden im Monat.

Im März 2013 war er an den Wochentagen montags bis freitags und einmal an einem Samstag in unterschiedlichem Umfang zwischen 3 und 9,5 Gesamtstunden tätig, insgesamt an 9 Arbeitstagen. Weitere 8 Tage war er mangels Beschäftigungsmöglichkeit von seiner Arbeitsleistung freigestellt. An 5 Tagen hatte er Urlaub. Mit am 10.04.2013 zugegangenem Schreiben kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos. Vom 01. bis 20.04.2013 war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt.

Im auf diese Kündigung vor dem Arbeitsgericht durchgeführten Kündigungsschutzprozess haben die Parteien letztendlich folgenden Vergleich geschlossen:

1. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien hat geendet nicht aufgrund fristloser Kündigung, sondern fristgerecht unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus dem allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrag Baugewerbe durch die Beklagte, die einen Kleinbetrieb im Sinne von § 23 Kündigungsschutzgesetz führt, mit Ablauf des 24.04.2013.
2. Die Beklagte rechnet das Arbeitsverhältnis, soweit noch nicht geschehen, vollständig bis zum Beendigungszeitpunkt ab unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Monatsarbeitszeit von ca. 200 Stunden und einem Stundenlohn von 13,00 EUR.

Die Beklagte erfüllte ihre sich aus Ziffer 2 des Vergleichs ergebenden Verpflichtungen nicht. Den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel lehnte das Arbeitsgericht mangels vollstreckbaren Inhalts ab.

Darauf hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben und folgende Anträge angekündigt:

1. Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 2.320,50 € Bruttolohn nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf 1.200,00 € (netto) seit dem 02.04.2013 abzüglich einer Nettolohnzahlung in Höhe von 1.200,00 € am 01.04.2013 zu zahlen; soweit diese Ansprüche nicht auf die Agentur für Arbeit übergegangen sind.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt an den Kläger einen weiteren Bruttolohn in Höhe von 2.080,00 € nebst Zinsen darauf in voller Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.05.2013 zu bezahlen; soweit diese Ansprüche nicht auf die Agentur für Arbeit übergegangen sind.

Über diese Klage hat das Arbeitsgericht nach teilweiser Korrektur der Anträge wegen des Anspruchsübergangs rechtskräftig durch Versäumnisurteil zugunsten des Klägers entschieden.

Mit Beschluss vom 17.03.2014 hat das Arbeitsgericht dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt, die Beordnung eines Rechtsanwalts aber nach § 121 Abs. 2 ZPO abgelehnt, da es sich um eine einfache Angelegenheit im Sinne des Gesetzes handle. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger am 07.04.2014 sofortige Beschwerde eingelegt, der das Arbeitsgericht nicht abgeholfen hat.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands, der Begründung des Arbeitsgerichts und der Begründung der sofortigen Beschwerde wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II. Die statthafte, form- und fristgemäß eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers ist begründet. Ihm ist ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beizuordnen. Dem steht die Regelung in § 121 Abs. 2 ZPO nicht entgegen.

1. Gemäß § 121 Abs. 2 ZPO ist einer bedürftigen Partei Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wenn dieses erforderlich erscheint oder die Gegenseite anwaltlich vertreten ist. Erforderlichkeit der Beordnung ist dann anzunehmen, wenn Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache Anlass zu der

Befürchtung geben, dass der Hilfsbedürftige nach seinen persönlichen Fähigkeiten nicht im Stande ist, seine Rechte sachgemäß wahrzunehmen und die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Bei der Bewertung der subjektiven und sachlichen Voraussetzungen ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Nach ständiger Rechtsprechung sämtlicher Kammern des Beschwerdegerichts ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht im Sinne von § 121 Abs. 2 ZPO erforderlich, wenn ein Kläger abgerechnete oder einfach zu berechnende Vergütungsansprüche geltend macht. Es ist dem Kläger in diesen Fällen grundsätzlich zuzumuten, die Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts in Anspruch zu nehmen und den Gütetermin abzuwarten, es sei denn der Anspruch wurde von der Gegenseite bereits außergerichtlich bestritten (LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 16.02.2006 - 1 Ta 248/05; 13.03.2009 – 5 Ta 22/09; 21.05.2012 – 6 Ta 47/12).

2. Ausgehend von diesen Grundsätzen ist dem Kläger sein Prozessbevollmächtigter als Rechtsanwalt beizuordnen.

a) Das folgt entgegen der Ansicht des Klägers aber nicht bereits daraus, dass die Beklagte im Vorprozess anwaltlich vertreten war. § 121 Abs. 2 ZPO stellt darauf ab, ob der Gegner im Verfahren, für das Prozesskostenhilfe bewilligt werden soll, anwaltlich vertreten ist, nicht darauf, ob er dies in der Vergangenheit war und erst Recht nicht darauf, ob der Antragsteller damit rechnet, dass der Antragsgegner sich anwaltlich vertreten lassen wird.

b) Die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe ist aber im vorliegenden Verfahren erforderlich.

Abgerechnete Ansprüche macht der Kläger nicht geltend.

Die von ihm geltend gemachten Ansprüche sind auch nicht einfach zu berechnen im Sinne der Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts. Das folgt vorliegend zunächst einmal daraus, dass der Kläger nicht im Wege einer einfachen Multiplikation seiner geleisteten Arbeitsstunden mit dem vereinbarten Stundenlohn sein Monatsgehalt selbst ermitteln kann. Ausweislich der im Verfahren zur Gerichtsakte gereichten Klagschrift aus dem Vorverfahren hat der Kläger „durchschnittlich ca. 200 Arbeits-

stunden“ im Monat gearbeitet. Die entsprechende Aufstellung des Klägers für März weist Stundenleistungen zwischen 3 und 9,5 Arbeitsstunden pro Arbeitstag aus. Nach welchen Maßstäben in diesem Fall die Vergütung für die freien Tage, bei denen der Vergütungsanspruch des Klägers aus § 615 Satz 1 BGB folgt, ermittelt werden soll, ist nicht einfach. Erst Recht kann nicht erwartet werden, dass dem Kläger der für die Bestimmung des Urlaubsentgelts maßgebliche Referenzzeitraum nach § 11 Abs. 1 BUrlG (13 Wochen) bekannt ist oder § 8 Ziffer 4 des Bundesrahmentarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes (BRTV), sofern auf das Arbeitsverhältnis dieser Tarifvertrag Anwendung finden sollte, was zwar nach dem Berufsbild des Klägers naheliegt, aus der Akte jedoch nicht ersichtlich ist.

Hinzu kommt, dass der Kläger selbst seine Wochenstundenzahl nur mit „ca.“ 200 angeben konnte, ohne dass das Arbeitsgericht insoweit festgestellt hat, ob in der Vergangenheit konkret Abrechnungen erteilt worden sind, aus denen sich gegebenenfalls ein Referenzzeitraum als Grundlage für eine exakte Berechnung ergeben könnte.

Der Kläger kann auch nicht darauf verwiesen werden, seine Klage aufgrund der Angaben im Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten im Vorprozess einzureichen. Dessen Berechnung ist nach dem gerade Ausgeführten erkennbar unschlüssig. In der Klagschrift im Vorprozess wird auf einen Referenzzeitraum in keiner Weise Bezug genommen. Eine „ca.-Angabe“ zu den geleisteten Arbeitsstunden vermag die exakte Höhe einer Annahmeverzugs-/Urlaubsentgeltforderung nicht zu belegen.

3. Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde sind nicht ersichtlich.

gez. ...